

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“

1. In der Gemeinde Arnsdorf wird das Sanierungsgebiet „Ortskern“ förmlich festgelegt.
2. Das Sanierungsgebiet wird entsprechend dem Lageplan der Kommunalentwicklung Sachsen GmbH vom 07. 05. 2003 (Maßstab 1:2000) abgegrenzt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.
3. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Es kann von jedermann während der üblichen Dienstzeiten des Bürgermeisteramtes eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplanes beigelegt.

§ 2

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Die Satzung tritt nach § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnsdorf, den 18. 07. 2003

Martina Angermann

Martina Angermann
Bürgermeisterin



